



Marktgemeindeamt Saxen

A – 4351 Saxen 77, Politischer Bezirk Perg, OÖ.
Tel.: 07269 355-0, Fax: DW 20, DVR: 0025437, UID Nr. 23431800
e-mail: gemeinde@saxen.at www.saxen.at

Zahl: 810-0/2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Saxen vom 19.04.2017 mit der eine

Wassergebührenordnung

für die Marktgemeinde Saxen erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 sowie des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Gebühren

Für den Anschluss an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Saxen(im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt), den Bezug von Wasser aus derselben und die Benützung der Einrichtungen der selben, werden folgende Gebühren erhoben:

- Wasseranschlussgebühr
- Ergänzungsgebühr
- Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr
- Wasserbezugsgebühr(Wasserzins)
- Bereitstellungsgebühr
- Wasserzählergebühr(Zählermiete)

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2 W a s s e r a n s c h l u s s g e b ü h r

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter lt. Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. (2)
- ✚ **bis 300 m2..... (€ 12,893)**
 - ✚ **von 301 m2 bis 500 m2.(€ 10,893)**
 - ✚ **über 501 m2..... (€ 8,893)**

mindestens jedoch 1.934,00 €. (alle genannten Beträge verstehen sich inkl. 10 % UST).

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- (2) a **Nebengebäude**, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (2) b **Garagen**, welche gewerblich genutzt werden, zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (2) c Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (2) d **Balkone und Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume**, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (2) e Für betriebliche **Autowaschanlagen: 50 % Zuschlag** zur Mindestanschlussgebühr.
- (2) f Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 20 % Zuschlag** zur Mindestanschlussgebühr.
- (2) g Für **Fleischhauereibetriebe: 100 % Zuschlag** zur Mindestanschlussgebühr.
- (2) h Für **Schlächtereien: 150 % Zuschlag** zur Mindestanschlussgebühr.

- (2) i Für **Wäschereien: 100 % Zuschlag** zur Mindestanschlussgebühr.
- (2) j Für **Friseure: 20 % Zuschlag** zur Mindestanschlussgebühr.
- (3) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3 **Ergänzungsgebühr**

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- (1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- (2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4 **Vorauszahlung auf die** **Wasserleitungs-Anschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die

Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs- Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs- Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

W a s s e r b e z u g s g e b ü h r (W a s s e r z i n s)

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Für im Bau befindliche Gebäude und Objekte, bei denen bereits ein Wasseranschluss hergestellt ist, der Einbau eines Wasserzählers aber aus techn. Gründen noch nicht möglich ist, wird für die Zeit der Baudurchführung von der Meldung des Baubeginns bis spätestens zur Wohnnutzungsmeldung eine Gebührenpauschale in der Höhe von 5,00 € (exkl. Ust.) pro Monat, das sind 60,00 € pro Jahr eingehoben.

§ 6 **Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr in der Höhe von 2 % der Mindestanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 7 **Wassermessergebühr**

- (1) Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und die Bedienung des Wassermessers (§ 21 der Wasserleitungsordnung) ist die Wassermessergebühr zu entrichten.
- (2) Die Wassermessergebühr beträgt pro Zählgerät im Jahr € 8,72 exkl. USt.

§ 8 **Entstehung des Abgabeananspruches und Fälligkeit**

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegen über dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Erlassung des Baubewilligungsbescheides gemäß § 35 der OÖ Bauordnung 1994 idgF oder bei Anzeige der Änderung bei der Behörde bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks gemäß §§ 25 und 25a der OÖ Bauordnung 1994 idgF.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 9 Umsatzsteuer

Die in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren verstehen sich jeweils ohne die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %), welche vom Gebührenpflichtigen gesondert zu tragen ist.

§ 10 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.07.2017; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15.09.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Erwin Neubauer e.h.